

Brüssel, den 20. Juli 2004

Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des so genannten „Open Skies“-Urteils des Gerichtshofs

Die Kommission ergriff heute weitere Maßnahmen gegen die diskriminierenden bilateralen Luftfahrtabkommen, die mehrere Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Darin werden Verkehrsrechte für nationale Luftfahrtunternehmen reserviert, d.h. diese Abkommen behindern - zum Schaden von Industrie und Verbraucher - den freien Wettbewerb im internationalen Luftverkehr zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten. Vizepräsidentin Loyola de Palacio hierzu: „Der Europäische Gerichtshof hat vor mittlerweile anderthalb Jahren entschieden, dass die Diskriminierung zwischen EU-Luftfahrtunternehmen in den bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit den USA nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, und dennoch hat sich an der derzeitigen Situation Nichts geändert. Die Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Mitgliedstaaten mehr als anderthalb Jahre nach dem Urteil des Gerichtshofs weiterhin an Abkommen beteiligt sind, die dem Verbraucher und den Luftfahrtunternehmen die Vorteile des Europäischen Binnenmarktes vorenthalten. Mitgliedstaaten die keine „Open Skies“-Abkommen geschlossen haben, sollten jetzt nicht damit beginnen, solche Abkommen mit den USA zu verhandeln.“

Die Kommission befindet sich in aktiven Verhandlungen mit den USA, um einen neuen Rechtsrahmen für den transatlantischen Luftverkehr zu entwickeln. In diesen Verhandlungen wird eine Lösung für die rechtlichen Probleme gesucht. Die USA haben ihre Bereitschaft signalisiert, konstruktive Vereinbarungen mit der EU als Ganzem zu treffen und alle EU-Fluglinien gleich zu behandeln.

Folgemaßnahme zum „Open Skies“-Urteil des Gerichtshofs

Die Kommission beschloss, an acht Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich) ein Fristsetzungsschreiben gemäß Artikel 228 des Vertrags zu richten, da diese Mitgliedstaaten es versäumt haben, den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 5. November 2002 in den so genannten „Open Skies“-Rechtssachen^[1] nachzukommen.

Der Gerichtshof stellte in diesen Urteilen fest, dass durch die in den Luftverkehrsabkommen mit den Vereinigten Staaten vorgenommene Reservierung von Verkehrsrechten für nationale Luftfahrtunternehmen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wird. Bis heute haben die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen getroffen, um die vom Gerichtshof festgestellten Probleme zu beheben.

Die Kommission beschloss ferner, die Niederlande gemäß Artikel 226 des Vertrags wegen ihrem „Open Skies“-Abkommen mit den USA vor den Gerichtshof zu rufen. Dieses Abkommen ist genauso diskriminierend wie die Abkommen der acht oben erwähnten Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus beschloss die Kommission, gegen drei Mitgliedstaaten – Frankreich, Italien und Portugal - neue Verfahren gemäß Artikel 226 anzustrengen, da sie infolge ihrer bilateralen Abkommen mit den USA ihren Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht nachkommen. Diese Abkommen enthalten zudem vergleichbare diskriminierende Bestimmungen wie die anderen Abkommen. Gleichzeitig wird Frau de Palacio alle Mitgliedstaaten schriftlich auffordern, in ihren Beziehungen zu den USA ein einheitliches Konzept zu befolgen, um die Verhandlung eines neuen EU-USA-Abkommens zu unterstützen.

Sie wird die zwanzig Mitgliedstaaten mit bilateralen Abkommen daran erinnern, dass sie im Einklang mit der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2002 Verfahren zur Kündigung der Abkommen einleiten sollten, um ihren Verpflichtungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen.

In einem getrennten Schreiben an die fünf Mitgliedstaaten, die kein bilaterales Luftverkehrsabkommen mit den USA haben, wird Frau de Palacio diese auffordern, nicht in Verhandlungen einzutreten und ihre Verpflichtungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht zu respektieren.

Die Einleitung solcher Verfahren wird keine direkten und unmittelbaren

Auswirkungen auf Luftfahrtunternehmen haben. Die Kündigung eines Abkommens erfordert in der Regel einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, und die Kommission beabsichtigt, vor Ablauf dieser Frist eine Einigung mit den USA zu erreichen.

Hintergrund

Rechtslage

Die Kommission forderte im Anschluss an die Gerichtsurteile vom 19. November 2002^[2] mehrere Mitgliedstaaten zu zweierlei Maßnahmen auf, nämlich Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den USA und Behebung der vom Gerichtshof festgestellten rechtlichen Probleme durch Kündigung der bestehenden bilateralen Abkommen mit den USA.

Der Rat der Verkehrsminister forderte die Kommission am 5. Juni 2003 auf, Verhandlungen mit den USA aufzunehmen. Bisher hat jedoch kein einziger Mitgliedstaat die Verfahren zur Kündigung der Abkommen eingeleitet.

Stand der Verhandlungen mit den USA

Die Kommission verhandelt seit zwölf Monaten mit den USA über ein neues transatlantisches Luftverkehrsabkommen. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte ein grundlegender Rahmen für ein Abkommen, einschließlich Bestimmungen zur Klärung der vom Gerichtshof festgestellten rechtlichen Fragen, geschaffen werden. Sämtliche diskriminierenden Bestimmungen zwischen EU-Luftfahrtunternehmen wurden gestrichen und die Unternehmen erhalten für jede transatlantische Route zwischen der EU und den USA die gleichen Flugmöglichkeiten; dabei konnte man sich auf einen Wortlaut einigen, der das EU-USA-Abkommen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht bringen würde. Allerdings war der Rat der Verkehrsminister auf seiner Tagung vom 10./11. Juni 2004 der Ansicht, dass dieses Paket immer noch nicht annehmbar war. Viele Mitgliedstaaten wünschen einen besseren Zugang der Luftfahrtunternehmen der EU zum amerikanischen Binnenmarkt. Dies wird jedoch gründliche Überlegungen auf beiden Seiten erfordern. In der Zwischenzeit einigte man sich auf dem letzten EU-USA-Gipfel vom 25. Juni darauf, die Verhandlungen im September 2004 auf technischer Ebene wieder aufzunehmen.

[1] Rechtssachen C-466-469/98, C-467/98, C-468/98, C-469/98, C-472/98, C-475/98 und C-476/98 vom 5. November 2002.

[\[2\]](#) Mitteilung der Kommission über die Konsequenzen der Urteile des Gerichtshofs vom 5. November 2002 für die europäische Luftverkehrspolitik (KOM/2002/0649 endg.).